

Fallvariante Moot Court 2011/2012

Im Standardarbeitsvertrag der Grafenhof Gastronomie GmbH, den sie auch mit Gast abgeschlossen hat, findet sich folgende Regelung:

"§ 8 Sonstige Regelungen

(1) Der Arbeitnehmer erhält einen Schlüssel für seinen Umkleideschrank. Diesen hat er sorgfältig aufzubewahren und nach Ende des Arbeitsverhältnisses unverzüglich zurückzugeben.

(2) Ansprüche beider Seiten aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht binnen eines Monats nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden."

Freundlich hat die Zahlungsforderung mit Einschreiben Rückschein vom 15. Juni 2011 gegenüber Gast verdeutlicht und zu unverzüglicher Zahlung aufgefordert. Der Benachrichtigungsschein wurde am nächsten Tag bei Gast in den Briefkasten eingeworfen. Dieser war gerade nicht da, weil er ja in München arbeitet. Er holt wegen der anstrengenden Pendelei, aber auch, weil er sich von einem Einschreiben nichts Gutes verspricht, das Schreiben nicht bei der Post ab. Die Klage geht beim Arbeitsgericht Anfang Juli 2011 ein.